

0Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2015.225

Bern, 10.07.2018

Konsultationsantwort der BKSE – Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz

Verabschiedet vom Vorstand der BKSE zu Händen des Kantons.

An Kanton:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Donnerstag, 12. Juli 2018
------------	--



Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die BKSE nimmt die Möglichkeit, zur vorliegenden Sozialhilfeverordnung Stellung zu nehmen, gerne wahr. Dazu gibt es ein paar Vorbemerkungen zu machen:</p> <p>Die BKSE hält fest, dass die weitgehenden Abweichungen von den SKOS-Richtlinien aus fachlichen und finanziellen Überlegungen nicht unterstützt werden – der Sparauftrag (Studer) wurde mit den bereits getroffenen im Rahmen der SKOS-Revisionen und der kantonalen Massnahmen bereits erfüllt – dies haben auch andere Parlamente (z.B. Kant. Schwyz) positiv zur Kenntnis genommen und auf weiterführende Kürzungen verzichtet. Dadurch, dass zu diesem Punkt keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, kommt er hier noch einmal zur</p>	-

Sprache. Dabei geht es nicht um eine «Verweigerungshaltung» der Sozialdienste, sondern um das Ringen nach Sinnhaftigkeit und Wirkung in der konkreten Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Bern.

Die weitergehende Abweichung – das zeigt die vorliegende Verordnung – birgt viele Nachteile in sich. Der Wesentliche ist, dass damit keine Integration erzielt wird. Ein zweiter ist, dass die Lösungen komplizierter werden, wie die Direktionsverordnung zum Grundbedarf zeigt. **Als Vollzugsstellen der Sozialhilfe sind die Sozialdienste zudem mit Mehraufwänden konfrontiert, die in keiner Weise ausreichend abgedeckt werden. Das verletzt aus Sicht der Vollzugsstellen die Prinzipien der Aufgabenteilung und führt dazu, dass die konkrete Arbeit in vielen Belangen von der Qualität her leiden wird (im Folgetext weisen gelb markierte Stellen auf solche administrativen Mehraufwände hin).** Die Erwartungen der Fachwelt an eine Sozialhilfeverordnung wurden mit der vorliegenden Fassung leider nicht erfüllt - es werden Lösungsansätze für künftige Problemlagen, Innovation und praxistaugliche Umsetzungsvorschläge erwartet, damit es gemeinsam gelingt, dem steigenden Ausschluss von immer mehr Menschen etwas entgegen zu setzen. Sonst drohen Ghattobildung und Perspektivenlosigkeit – beides Grundlagen für Radikalisierung und Kriminalisierung, was für die Soziale Sicherheit eine grosse Bedrohung darstellt. Kurz: Die BKSE macht sich Sorgen für die Zukunft und das überarbeitete Sozialhilfegesetz wie auch die vorliegende Verordnung bringen leider kaum Lösungsansätze.

Die laufende Konsultationsfrist wird als zu knapp bemessen taxiert – sie lässt den Sozialdiensten und den angeschlossenen Gemeinden, resp. den vorstehenden Sozialbehörden klar zu wenig Zeit, die Auswirkungen der Vollzugsregelungen von A bis Z durchzudenken und fachlich wie politisch zu würdigen. Die Auswirkungen sind für alle Sozialdienste gross. Deshalb wäre eine angemessenere Frist sinnvoll und angebracht gewesen. Als erschwerend wird erachtet, dass das Fehlen einer Synapse die Konsultation erschwert hat und nicht alle nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden (insbesondere das angepasste Gesetz musste auf dem Latrinenweg besorgt werden) und zu einzelnen Teilen gibt es keine Hinweise im Vortrag.

Das Konsultationsverfahren und die Verordnung zeigen, dass hastig gearbeitet werden musste. Es gibt unnötige (da an anderer Stelle schon geregelt) Regelungen. Es gibt Regelungen, die mit übergeordnetem Recht kollidieren und es gibt Regelungen, denen die rechtliche Basis entbehrt. Es bleibt zu hoffen, dass mit der Verarbeitung der Konsultationsantworten die Verordnung noch einmal entschlackt und punktuell überarbeitet wird und auf die Anliegen der Vollzugsstellen eingegangen werden kann.

Die Hauptveränderungen in der vorliegenden Verordnung sind die Grundbedarfstypen. Eine kaum überblickbare Vielzahl von Grundbedarfs-Typen, viele Ermessensfragen für zumeist junge Sozialarbeitende, welche durchaus auch negative Auswirkungen auf viele

	<p>Sozialhilfebeziehende und ihre Familiensysteme haben werden, liegen nun vor. Wie die Sozialbehörden und die Sozialdienste mit der vorliegenden Verordnung eine einigermaßen einheitliche Vollzugspraxis entwickeln, wird sich zeigen müssen – leicht gemacht wird es ihnen mit der vorliegenden Verordnung nicht.</p> <p>Die BKSE hofft und fordert dazu auf, dass der Kanton in Zukunft wieder vermehrt auf die Anliegen der kommunalen Vollzugspraxis eingeht und diese in der Ausgestaltung der Regelungen frühzeitig einbezieht. Dabei kann auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Sozialamt und der BKSE zurückgegriffen werden – in vielen Belangen wird eng und erfolgreich zusammengearbeitet.</p> <p>Die finanziellen und personellen Auswirkungen wurden von der GEF völlig unzureichend ausgewiesen. Diese Verordnung wird voraussichtlich grosse administrative Aufwände verursachen, ohne aber die personelle Situation zu verändern – somit wird unter dem Strich deutlich mehr Zeit für Administration und weniger Zeit für Integration zur Verfügung stehen, was wohl sowohl politisch wie auch fachlich fehl am Platz ist.</p> <p>Hier die Bemerkungen und Vorschläge, welche von der BKSE unterstützt werden:</p>	
Artikel 1	Strategisches Controlling	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 2	Allgemeines Organisation Sozialdienste	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 3	<p>Minimalgrösse der Sozialdienste</p> <p>150% reichen nicht, wenn es um komplexere, nicht alltäglich zu erledigende Aufgaben geht. Der Kanton sollte sich überlegen, wie solche Aufgaben auf einem qualitativ ausreichenden Niveau sichergestellt werden können. Dies war auch ein prioritäres Anliegen in der vom Kanton eingesetzten Arbeitsgruppe Optimierungen in der Wirtschaftliche Hilfe. Strukturelle Antwort dieser Arbeitsgruppe war der Vorschlag, dass solche Teilaufgaben regionalisiert wahrgenommen werden sollten. Die Option dazu hätte ggf. in die Verordnung aufgenommen werden können.</p>	Vorschlag: Prüfen, ob an dieser Stelle nicht auch die Tür für regionalisierte Teilleistungen aufgemacht werden könnte (Bsp.: Inkassowesen, Alimenteninkasso, Rechtsdienste, Revisoratsarbeiten, Mietfachstelle usw.)
Artikel 4	Fachpersonal	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 5	<p>Anforderungen Fachpersonal</p> <p>Fachschulen gibt es im Sozialbereich heute nicht mehr. Dieser Begriff ist zu streichen.</p> <p>Abs.1 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Ein Studium nur auf Ebene Fachschule in Sozialpädagogik reicht nicht. Dazu sollte die Sozialpädagogische Ausbildung auf tertiärer Stufe absolviert werden.</p>	Vorschlag: Artikel 5 Absatz 1: ...Höheren Fachschulen oder Fachschulen oder absolvieren...

Artikel 6	<p>Aufgaben Fachpersonal</p> <p>Zu Art. 6 Abs. 1 SHV: Das neue Abgeltungssystem wurde eingeführt mit der Begründung, dass die Sozialdienste hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Sozialarbeit und Administrativpersonal mehr wirtschaftliche und organisatorische Spielräume erhalten sollten. Wie soll das nun möglich sein, wenn der Kanton in der Verordnung festschreibt, welche Verantwortlichkeiten die Sozialarbeitenden in der operativen Umsetzung zu übernehmen haben? Die Hauptproblematik in der Praxis ist ja gerade, dass die überbordenden Regelungen im neuen SHG zu massiven Mehraufwendungen bei der Budgeterstellung und den monatlich zu erfolgenden Revisionen haben werden. Verfügungen werden künftig nicht mehr individualisiert erfolgen können, sondern müssen wahrscheinlich analog denjenigen der Sozialversicherungen (z.B. IV, ALV, EL) weitgehend standardisiert werden. Anders werden die Sozialdienste die Regelungen gar nicht umsetzen können.</p> <p>Daran ändert weder Abs. 2, noch eine höhere Pauschale etwas: Den Sozialdiensten wird von vorneherein verunmöglicht, alternative Modelle der Aufgabenteilung einzuführen. Es ist ineffizient, wenn die Sozialarbeitenden jeden Monat einen Grossteil ihrer Energie für die Budgetrevisionen und die Verfügungen aufwenden müssen. Die fachliche Arbeit mit den hilfesuchenden Personen leidet enorm und kann nicht mehr in ausreichender Qualität erbracht werden (vgl. auch mit Art. 18 SHV). Dafür sind Sozialarbeitende nicht ausgebildet worden und die Aufgabenvielfalt im polyvalenten System ist bereits herausfordernd genug. Die Motivation, bei Sozialdiensten zu arbeiten, dürfte voraussichtlich massiv abnehmen. Rekrutierungsprobleme und Kündigungswellen sind zu befürchten. Solche Routinetätigkeiten müssen deshalb spezialisierten Fachkräften der Administration (die dann entsprechend geschult sind und eine Handlungsroutine aufbauen) übertragen werden können.</p>	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 7	Personal Vollzug Inkasso	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 8	Sozialinspektion Anforderungsprofil	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 9	<p>Sozialinspektionsauftrag</p> <p>Art. 9 Abs. 3 SHV: Es ist darauf zu achten, dass diese Regelung nicht mit einem übermässigen Mass an Schriftlichkeit verbunden wird. Wenn der Sozialdienst, ggf. sogar der Vorstand bei jedem neuen Verdachtsmoment einen neuen Auftrag erteilen muss, schränkt das nicht nur die Handlungsfähigkeit der Sozialinspektoren erheblich ein, sondern führt zu langwierigen bürokratischen Abläufen. Die bisherige Praxis der Zusammenarbeit (mündliche Absprachen) haben sich bewährt.</p>	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 10	Ermächtigung Sozialinspektorat	Vorschlag: Keine Änderungen

Artikel 11	Berichterstattung Sozialinspektorat	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 12	Persönliche und wirtschaftliche Hilfe - Doppelspurigkeit Dieser Artikel wiederholt Artikel 22 SHG. Er ist deshalb unnötig. Es gibt in er Folge auch keine Hinweise, welche die Nennung logisch oder nötig machen würden.	Vorschlag: Ersatzlos streichen
Artikel 13	SKOS-Richtlinien Die SKOS-Richtlinien sind gemäss der neuen Fassung von Art. 31 Abs. 3 SHG grundsätzlich «massgebend» für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Gemäss Art. 13 des Verordnungsentwurfs soll sich die zuständige Behörde nur noch an den SKOS-Richtlinien «orientieren». Die Verordnung weicht mit dieser Formulierung die gesetzliche Regelung somit in unzulässiger Weise auf und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Mit dem im Vorschlag formulierten Text würde Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Es wird klar festgelegt, was gilt und dass abweichende kantonale Regelungen vor den SKOS-Richtlinien Vorrang haben.	Vorschlag: <i>Für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), so weit nicht das Gesetz oder diese Verordnung eine abweichende Regelung enthalten.</i>
Artikel 14	Leistungsarten	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 15	Art. 15 – Mangelnde Integrations- oder Arbeitsbemühungen bei jungen Erwachsenen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 31b SHG) Mangelnde Integrationsbemühungen, welche zu erheblichen Leistungskürzungen führen, sollen gemäss dem Verordnungsentwurf beispielsweise bereits dann vorliegen, wenn eine Person 60% in einem Praktikum arbeitet oder an einem Integrationsprogramm teilnimmt. Damit werden unverhältnismässig hohe Anforderungen gestellt. Der Verordnungsentwurf ist mit seinem 70%-Mindestpensum für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme zu starr und realitätsfremd. Die Erfahrung zeigt, dass längst nicht alle Personen in der Lage sind, ein so hohes Pensum zu bewältigen. Zudem stehen in den Programmen oft auch gar nicht so hohe Pensen zur Verfügung, weil die knappen Programmplätze auf möglichst viele Personen aufgeteilt werden. Auch wer z.B. 60% in einem Beschäftigungsprogramm arbeitet, zeigt einen beachtlichen Integrationswillen. Die Verordnung verkennt diese Tatsache. Die fehlende Rücksichtnahme auf die konkreten Lebensumstände einer Person steht zudem im Widerspruch zum Individualisierungsgrundsatz (Art. 25 SHG). Die starren Regelungen gehen zudem weit über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus und sind rechtlich nicht haltbar. Art. 15 a und b funktionieren nicht punkto Stellenprozenten. Der Artikel scheint zudem im Widerspruch mit Artikel 26 Absatz 3 und 4 zu stehen. Das Gesetz sieht den gekürzten Grundbedarf bei «mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen» vor. Damit ist in erster Linie ein subjektiver Sachverhalt gemeint: <i>Bemüht</i>	Vorschlag: <i>1 Integrationsbemühungen gelten insbesondere dann als genügend, wenn eine Person</i> <i>a in einer bezahlten Stelle arbeitet (falls Teilzeit, sich darum bemüht, das Pensum nach Möglichkeiten zu erhöhen)</i> <i>b eine Aus- oder Weiterbildung absolviert</i> <i>c ein Praktikum absolviert</i> <i>d an einem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm teilnimmt</i> <i>e bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet ist</i> <i>2 Die Arbeits- und Integrationsbemühungen müssen den persönlichen Verhältnissen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt angemessen sein.</i> <i>3 Personen, welche aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen keine Integrations- oder Arbeitsbemühungen erbringen können, erhalten den vollen Grundbedarf ihrer Personengruppe.»</i>

sich eine Person genügend? Dieser subjektive Sachverhalt kann zwar durchaus anhand von objektiven Kriterien überprüft werden, aber nicht abschliessend, wie dies die Verordnung tut. Die Verordnung muss somit neben objektiv feststellbaren Gegebenheiten auch subjektive Aspekte aufführen, welche geprüft werden müssen.

Die Verordnung weist zudem das Risiko der Arbeitslosigkeit einseitig der unterstützten Person zu. Wenn diese arbeiten will, aber noch keine Stelle gefunden hat, muss es genügen, wenn sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet ist. Das zeigt ihren Willen, sich um Arbeit zu bemühen und ist verbunden mit intensiven Vermittlungsaktivitäten durch das RAV. Die Verordnung bestraft somit die fehlende Arbeit und nicht die mangelnden Arbeitsbemühungen, was gesetzeswidrig und vor dem Hintergrund der hohen Erwerbslosenquote bei unqualifizierten Stellen auch nicht sachgerecht ist. Die Verordnung muss zudem so flexibel ausgestaltet werden, dass sie auch andere wichtige Integrations- und Arbeitshindernisse erfasst.

Sinnvoll erscheint anstelle der durchwegs negativen Umschreibungen in der Verordnung eine positive Fassung (*siehe Vorschlag*).

Mit dieser Formulierung werden objektive Gegebenheiten bestmöglich erfasst. Zugleich wird die vom Gesetz verlangte Würdigung der subjektiven Faktoren ermöglicht.

<p>Artikel 16</p>	<p>Mangelnde Kenntnisse der Amtssprache Art. 16 Abs. 2a – Sprachstand-Überprüfung</p> <p>Die Sozialarbeitenden sind im Regelfall nicht in der Lage, den Sprachstand so einzuschätzen, dass die Einschätzung einer fachlichen Überprüfung standhält. Die vorliegende Regelung überträgt den Sozialarbeitenden neue Aufgaben. Die Ressourcen hierfür müssten zusätzlich vergütet werden. Der Hinweis auf die Sprachzertifikate müsste verdeutlicht werden. Das Niveau A1 ist zudem für viele weiterführenden Massnahmen nicht ausreichend. Der Absatz 4 gibt den Sozialarbeitenden die Möglichkeit, Ausnahmen zu definieren. Diese Ausnahmen sind sehr vage definiert, formuliert und führen statt zu einer Konkretisierung von Art. 31c Abs. 4 SHG lediglich zu weiteren Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung.</p> <p>Art. 16, Abs. 3: Die Formulierung im SHV-Entwurf scheint etwas unklar. Auf was beziehen sich die zwei Jahre (zwei Jahre nach Einreise oder ab Anerkennung als Flüchtling)? Gemäss Vortrag wären es zwei Jahre nach Einreise. Somit wäre eine klarere Formulierung vorzuziehen.</p>	<p>Vorschlag: Klarere Formulierung und Umsetzungshilfen benennen.</p> <p>Artikel 16, Absatz 3: Anerkannte Flüchtlinge sind während der ersten zwei Jahre nach Einreise von diesem Erfordernis ausgenommen.</p>
<p>Artikel 17</p>	<p>Ausnahmen (Art. 31d SHG) Art. 17 – Ausnahmen (Art. 31d SHG)</p>	<p>Vorschlag: Umformulierung in Anlehnung an den Gesetzestext deutlich offener.</p> <p>Art. 17 Abs. 1 Lit. c: bedürftige Personen ab 60 Jahren (Rest des Satzes streichen).</p>

Der Regierungsrat definiert die Ausnahmeregelungen weit restriktiver als vom Gesetzgeber gewollt. Dies gilt – mit Ausnahme der Personen unter 18 Jahren - für sämtliche Ausnahmekategorien.

Obwohl der Grosse Rat vom ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, die Ausnahme auf Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Monate zu beschränken, abgewichen ist und die Bestimmung auf Alleinerziehende mit Kleinkindern ausgedehnt hat, schränkt die SHV-Vorlage die Ausnahme von Art. 31d Abs. 1 Bst. a wiederum auf Alleinerziehende mit Säuglingen ein. Als Kleinkinder gelten jedoch Kinder bis (mindestens) 3-jährig. In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Art. 15 SHV würde die restriktiv formulierte Ausnahme bedeuten, dass z.B. eine 24-jährige Alleinerziehende mit Kleinkindern (über 12 Monate) einen um 30% tieferen Grundbetrag gewärtigen müsste, wenn sie nicht an einem Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm bzw. einem Praktikum mit einem Pensum von mindestens 70 % teilnimmt. Dies bewirkt eine ungerechtfertigte Mehrbelastung Alleinerziehender. Berücksichtigung sollten zudem nebst dem Alter ebenfalls die Anzahl und der Gesundheitszustand der Kinder finden.

Bst. c nimmt jene Personen von den Regelungen von Art. 31b und 31c SHG aus, die vor ihrem 60. Lebensjahr (d.h. vor ihrem 59. Geburtstag) in den letzten 5 Jahren (gar) keine Sozialhilfe bezogen haben. Nach dieser Bestimmung würde mithin eine Person, die im Alter von 54 Jahren während einem Monat Sozialhilfe bezogen hat, nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Bst. c steht damit in offenem Widerspruch zu Art. 31d Abs. 1 Bst. c SHG, der eine Gegen Ausnahme nur bei unmittelbar dem vom Regierungsrat definierten Alter während längerer Zeit erfolgten Sozialhilfebezug verlangt.

Die Verordnung will eine «schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung» nur bei einer ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80% anerkennen. Diese Grenze ist weder medizinisch noch sachlich haltbar. Das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit lässt sich gar nicht so genau festlegen.

Auszugehen ist von der gesetzlichen Umschreibung: Von einer Kürzung ausgenommen sind Personen mit «schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen». Das sind nicht nur Probleme, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit von 80% oder mehr führen, sondern Probleme, welche die Erwerbsfähigkeit bedeutend einschränken. Die starre 80%-Regel der Verordnung findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in dessen Auslegung eine Stütze.

Der Regierungsrat selbst ging im Übrigen im Vortrag an den Grossen Rat von einer deutlich flexibleren Lösung aus (S. 14 f). So bezeichnet er z.B. ein laufendes IV- Abklärungsverfahren oder eine «einschneidende Therapie» als Grund für eine Ausnahme von den Grundbedarfskürzungen.

Art. 17 Abs. 1 lit. d:
Personen, deren gesundheitliche Einschränkungen durch ein Arztzeugnis belegt sind... falls dieses nicht detailliert oder glaubwürdig ist, wird die Einschränkung durch eine Beurteilung einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes festgestellt.

Art. 17 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Die vorgesehenen Regelungen unterschreiten den Auftrag des Gesetzes deutlich, führen in der Praxis zu unhaltbaren Ergebnissen und müssen deshalb umfassend überarbeitet und deutlich offener formuliert werden.

Gemäss dem Verordnungsvorschlag sollen Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung von den Kürzungen (Art. 31b und 31c SHG) ausgenommen sein. Dass mit dieser Regelung angestrebt wird, die Grundbedarfsreduktion aufgrund der gesundheitlichen Situation aufzuheben ist nachvollziehbar und Art. 31d SHG will dies auch. Allerdings wird eine sinnvolle und nicht unverhältnismässig viel verwaltungs- und abklärungsaufwandauslösende Regelung kaum möglich werden. Die Gefahr, dass eine solche Regelung in der Praxis viel zu „grosszügig“ ausgelegt wird um unsinnige Diskussionen und Beschwerdeverfahren zu vermeiden resp. dass eine solche Regelung kaum justiziabel sein wird, ist hoch. Aus diesem Grund sollen gesundheitliche Einschränkungen nur in dem Mass mitberücksichtigt werden, soweit sie in einem offiziellen IV-Verfahren festgelegt wurden.

<p>Artikel 18</p>	<p>Grundbedarf nach Personengruppen</p> <p>Es ist anzunehmen, dass Betroffene nach Gutdünken eine Überprüfung fordern und die Sozialdienste kaum die Ressourcen haben werden, diese innert nützlicher Frist durchzuführen. Die Regelmässigkeit der Überprüfung wird v.a. die grossen Sozialdienste vor Probleme stellen, resp. wird zu deutlichem Mehraufwand führen. Die zusätzlichen Ressourcen dazu sind in der Berechnung der Fallpauschalen im Lastenausgleich zu berücksichtigen.</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 19</p>	<p>Bemessung des Grundbedarfs</p> <p>Diese Regelung wird in der Beratungsarbeit zu erheblichem Mehraufwand führen, ist doch der Anspruch bei jeder Änderung ausreichend und für die Betroffenen verständlich zu begründen, das rechtliche Gehör zu gewähren und der Rechtsweg zu gewährleisten. Der diesbezügliche Mehraufwand ist im Sinn von zusätzlichen Ressourcen in der Berechnung der Fallpauschalen im Lastenausgleich zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Regelungen führen dazu, dass die erst gerade eingeführte erweiterte Kürzungsregelung bei Sanktionierung (neu bis 30%) für ganze Gruppen keinen Sinn mehr machen.</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 20</p>	<p>Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>Der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen soll sich am Ansatz der Ergänzungsleistungen orientieren. Dieser Ansatz ist im Vergleich zum gekürzten Grundbedarf hoch. Gekürzte Personen in einem Mehrpersonenhaushalt werden mehr Geld erhalten, wenn sie sich in einen stationären Aufenthalt begeben. Das ist methodisch unsinnig und generiert unnötige Kosten.</p>	<p>Vorschlag: Vortrag müsste entsprechend dem Kommentar links angepasst werden. zu streichen ist die Orientierung an den Ergänzungsleistungen. Sie orientieren sich an den Ansätzen der Sozialhilfe.</p> <p>Anpassen: ...bedürftige erwachsene Personen erhalten... . Zusätzlich können SIL, nicht aber ein IZU gewährt werden.</p>

	<p>Es ist unklar, was in dieser Pauschale alles enthalten ist z.B. Verkehrsauslagen/Krankheitskosten. Zudem ist nicht erwähnt, dass es sich nur um Erwachsene Personen handelt. Ausserdem müsste geregelt werden, ob SIL und IZU zusätzlich gewährt werden können oder nicht.</p> <p>Es ist eine Pauschale in der SHV aufzunehmen, welche unter den Ansätzen der Ergänzungsleistungen liegt. Zudem ist zu bestimmen, dass SIL, nicht aber IZU, zusätzlich gewährt werden können.</p> <p>Zusätzliche Regelung der Besonderheiten ist in den BKSE-Stichworten möglich, weil es besondere Personengruppen (wie bspw. in U-Haft, in psych. Kliniken oder Gefängnissen ohne Arbeitsmöglichkeiten) gibt, für die gesonderte Regelungen Sinn machen.</p> <p>Frage: Est –ce que ce max de Fr 400.- concerne aussi les mineurs? ceci n'est pas compatible avec la nouvelle réglementation élaborée dans le cadre du projet d'optimisation des aides éducatives complémentaires en vue d'uniformiser les frais accessoires qui fixe le montant par tranche d'âge, allant jusqu'à 500.- dès 16 ans.</p>	<p>Beibehaltung des SKOS-Rahmens von CHF 255 – 510.</p>
Artikel 21	<p>Wohnkosten inklusive Nebenkosten - Höhe</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Verordnung hier etwas regeln will. Gemäss Art. 31 g SHG legt die kommunale Sozialbehörde und nicht der Regierungsrat Obergrenzen für Wohnkosten fest.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung ist zudem zu starr und verletzt u.a. den gesetzlich verankerten Individualisierungsgrundsatz. Es gibt Fälle, in welchen von den Obergrenzen für die Miete abgewichen werden muss.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung greift somit unzulässiger Weise in die gesetzlich verankerte Regelungskompetenz der lokalen Sozialbehörden ein und schränkt zudem den Ermessensspielraum der Sozialdienste gesetzeswidrig ein.</p> <p>Zumindest Abs. 1 der Bestimmung muss deshalb gestrichen werden. Zu erwähnen ist, dass die SKOS-Richtlinien bereits ausreichende und differenzierte Regeln für die Mietkosten beinhalten.</p> <p>Falls der Artikel nicht gestrichen wird, könnte folgender Hinweis aufgenommen werden: Wohnen bedürftige Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Miete i.d. R. gemäss Kopfquote ausgerichtet.</p>	<p>Vorschlag: Artikel streichen</p>
Artikel 22	<p>Überprüfung der Mietverhältnisse</p> <p>Absatz 1 fehlt ein Wort. Bei steigenden Referenzzinssätzen wird diese Regelung zu einem Bumerang. Es soll somit so formuliert sein, dass die Sozialdienste nur bei sinkenden Zinsen</p>	<p>Vorschlag: Artikel ersatzlos streichen</p>

aktiv werden und zu Beginn eines Dossiers. Dabei sind nicht nur die Referenzzinssätze, sondern auch die Angemessenheit der Mieten zu überprüfen.

Absatz 2 Diese Aufgabe soll, wegen ihrer Nachhaltigkeit und ihrer senkenden Wirkung auf den Mietzins- und Wohnungsmarkt, mit Nachdruck verfolgt werden.

Absatz 2 (neu umwandeln in Absatz 3) soll so formuliert sein, dass die zusätzlichen Mehraufwände durch die Verfahren finanziell abgegolten werden. Aufwände mit SHB und Vermietern nötig, die Schritte sind aufwändig aber nachhaltig in der Wirkung, bei grösseren Diensten lohnt sich der Einsatz von Spezialisten/innen. Die Entschädigung externer Anwälte scheint nicht nötig – wohl aber die Entschädigung der Sozialdienste für diese aufwändige Arbeit.

Absatz 2 Die Sozialdienste können gemäss dem Verordnungsentwurf bei der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen AnwältInnen beziehen.

Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist nicht nötig, weil die rechtlichen Grundlagen für eine Anpassung des Mietzinses einfach und das rechtliche Verfahren kostenlos ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Aufgabe nicht von Sozialarbeitenden durchgeführt werden kann. Für eine derart einfache und unwichtige Aufgabe eine Anwältin zu beauftragen, generiert unnötige Kosten und ist offensichtlich übertrieben. Falls in Einzelfällen ein Beizug wider Erwarten trotzdem nötig sein sollte, kann ein Gesuch um unentgeltliche Prozesspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes verlangt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kriterien der uP ausgerechnet im Bereich der Sozialhilfe nicht gelten sollen.

Variante:

Vorschlag Absatz 1: Die Sozialdienste sind verpflichtet, die einzelnen Mietverhältnisse auf Verhältnismässigkeit und Einhaltung des tiefst möglichen Referenzzinssatzes zu überprüfen. Die Überprüfung muss bei sinkenden Referenzzinssätzen periodisch wiederholt werden.

Vorschlag Absatz 2: Sie unterstützen, beraten und begleiten bei Bedarf die bedürftigen Personen bei der Geltendmachung ihrer mietrechtlichen Ansprüche bis vor die Schlichtungsstelle. Sie fordern die Mitwirkung in diesem Verfahren ein.

Neuer Absatz 3: Die damit verbundenen Aufwände werden bei der Bemessung der Fallpauschalen (analog Bevorschussungsfall) berücksichtigt.

Artikel 23

Obligatorische Krankenversicherung

Art. 23 Abs.1

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis geht nicht auf und ist praxisfremd, wenn es darum geht, alle Sozialhilfebeziehenden bei den 5 günstigsten Kassen zu versichern. In der Regel werden diese Kassen dann teurer, was dann wieder zu Umversicherungen führen wird. Zielführender wäre wie bisher die 10 günstigsten Kassen. Der finanzielle Unterschied ist minim, der Markt und die Praktikabilität spielen dann aber deutlich besser.

Die vorliegende Regelung von 5 Kassen führt zu unverhältnismässig vielen Kassenwechseln. Die damit verbundenen Aufwände sind sowohl für die Kassen wie auch für die Sozialhilfeadministration mit einem immensen administrativen Mehraufwand verbunden, der jeweils mit viel Zeitdruck im November/Dezember anfällt und in keinem Verhältnis mit den zu erzielenden Einsparungen steht.

Vorschlag: Art. 23 Abs.1 Lit b: ...innerhalb der zehn günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise...

Zudem führt diese Praxis zur erzwungenen Zusammenarbeit mit Kassen, welche – gerade bei grösseren Diensten – das Mengengerüst gar nicht bewältigen können und die Übernahmepraxis bei den Kosten (Medis, Behandlungen) ist sehr unterschiedlich – ebenso wie die Abwicklung.

Hinweis: Article 23 al 4: En contradiction avec le principe d'autonomie et de responsabilité des bénéficiaires de l'aide sociale (art 2, al 1b + art 3 al 1b LASoc).

Artikel 24

Aufwendungen medizinische Grundsicherung

Art. 24 Absatz 1c – Zahnversicherungen für Kinder

An dieser Stelle müssen auch Kosten für Zahnversicherungen für Kinder berücksichtigt werden können, weil dies bei Einzelfällen zu grossen Kosteneinsparungen führen kann. Zahnkorrekturen von Kindern laufen teilweise über Jahre und sind extrem kostenintensiv.

Es ist zu prüfen, ob der Kanton in Bezug auf die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen nicht Klarheit schaffen kann, indem er einen Tarif für die Abrechnungen festlegt, welcher sich am neuen Suva-Tarif orientiert.

Ohne Vorwarnung wurden Ende 2017 die Zahnarzt- und Zahntechniker-Tarife auch für Mittellose um bis zu 20% erhöht. Es geht um massive Mehrkosten, für die aufgrund fehlender Rechtslage und Inaktivität der GEF einfach übernommen werden müssen. Dies wird vor dem Hintergrund der finanzbedingten Kürzungen beim Grundbedarf als politisch unkorrektes Zeichen gewertet und ist, falls möglich, zu korrigieren! Die Zahnärzte verdienen bei 80% ihrer Kunden 20% mehr – da werden die restlichen wohl beim alten Tarif bleiben können, ohne dass die Praxen Probleme erhalten. Die Tarifänderung ist mit grossem Mehraufwand bei der Überprüfung der Rechnungen verbunden – dies kann nicht wegetuschiert werden, müsste aber bei der Festlegung der Fallpauschalen berücksichtigt werden.

Vorschlag: Absatz b 1: einfache, wirtschaftliche und zweckmässige zahnmedizinische Behandlungen

Absatz b 2: in Ausnahmefällen die Kosten für Zahnversicherungen von Kindern (bei laufenden Eingriffen oder absehbaren grösseren Einsparungen)

Absatz b 3: Die Zahnbehandlungen (inkl. Zahntechnik) werden nach einem Tarif abgerechnet, welcher 15% unter dem SUVA-Tarif ab 2018 liegt (CHF 0.85 anstatt CHF 1.00 pro Taxpunkt).

Prüfen: Gäbe es eine Möglichkeit, einen Tarif auf dem Weg dieser Verordnung zu erlassen? Wenn Möglichkeiten bestehen, sollen diese sofort umgesetzt werden.

Artikel 25

Integrationszulage für Nichterwerbstätige

Es erscheint vertretbar, für den Kanton Bern den Rahmen für die Höhe der Integrationsleistungen auf 100 bis 200 Franken festzulegen und den Rahmen der SKOS-Richtlinien (100-300.-) nicht auszuschöpfen. Nicht sinnvoll erscheint hingegen die konkrete Regelung in der Verordnung. Diese stellt für berufliche Integrationsmassnahmen einseitig auf den Beschäftigungsgrad ab und blendet somit die «Bedeutung» der Leistung, also die subjektive Komponente, vollständig aus.

Sachgerecht und flexibler wäre z.B. folgende Regelung (siehe Vorschlag).

Art. 25 Abs. 3 - Text

Vorschlag:

Als Ersatz für Artikel 25, Absatz 1 und 2:

Für soziale und/oder berufliche Integrationsleistungen wird eine Integrationszulage von Fr. 100-200 ausgerichtet. Die Höhe der Integrationszulage trägt dem Umfang und der Bedeutung der Leistung sowie der Situation der unterstützten Person Rechnung

Erstausbildungen sollen mit Fr. 200.00 IZU belohnt werden. Im Fokus muss immer die Angleichung an die Stipendiengesetzgebung sein, daher nur IZU Fr. 100.00.

Artikel 25, Absatz 3 - ...beträgt monatlich CHF 100.-

Art. 25 Abs. 4 Das einmalige Ausrichten einer IZU von CHF 100.- beim Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus generiert unnötigen bürokratischen Aufwand und ist zudem unfair gegenüber denjenigen Personen, welche sich das geforderte Sprachniveau bereits vor Unterstützungsbeginn erarbeitet haben oder die sich ein weiteres, nicht belohntes Niveau erarbeiten. In der Zweisprachigen Region Biel-Seeland wären zudem auch besonders die Zweisprachigkeit zu belohnen. Belohnung kann erreicht werden, indem für das Erlangen eine IZU ausbezahlt wird. Diese Regelung gibt genügend (und grösseren) Spielraum als diese administrativ aufwändigen «Kleinstbelohnungen». Deshalb ist auf sie in der Verordnung zu verzichten.

Absatz 4 – Absatz streichen

Absätze 6 und 7 streichen

Art. 25 Abs. 6 Für besondere Integrationsleistungen soll eine zusätzliche IZU von CHF 100.- pro Monat ausgerichtet werden können. Diese sehr offen formulierte Bestimmung wird zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, da die Sozialdienste keine einheitliche Anwendung werden sicherstellen können. Es ist auch nicht ersichtlich, was damit bezweckt werden soll: Die wesentlichen Integrationsleistungen sind in der Verordnung aufgeführt, es braucht keine IZU für nicht aufgezählte Integrationsleistungen.

Art. 25 Abs. 7 - Kumulation

Die Kumulation der IZU soll nicht möglich sein, entweder Fr. 100.00 oder Fr. 200.00.

Die Abweichung von der SKOS-Richtlinie und dann doch 300.- pro Person zuzulassen, erscheint umständlich und kompliziert.

Der Abstand zu einem EFB (Einkommensfreibetrag) sollte deutlich ausfallen, weshalb eine IZU von maximal CHF 200.- (siehe Vorschlag Absatz 1) begrüsst würde und die Streichung von den Absätzen 6 und 7 nötig ist).

Wird nicht auf diese Vorschläge eingegangen, wird es auch im Bereich der IZU zu deutlichen Mehraufwänden führen – jede Änderung eines IZU muss mit Verfügung und Rechtsweg eröffnet werden und ist im Kürzungsfall mit Frust und Aggressionen verbunden. Die **Mehraufwände** müssten im Rahmen der Ressourcen überdacht werden.

Artikel 26

Einkommensfreibetrag für Erwerbstätigkeit

Vorschlag:

Die vorliegende Lösung erscheint auf den ersten Blick praktikabel und trägt der besonderen Situation von nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrierbaren Personen Rechnung. Mit der ersten Stufe erreichen die Einkommensfreibeträge in etwa das heutige Niveau. Mit der zweiten Stufe –

Art. 26 Absatz 3:

der Erhöhung der Beträge gemäss den Abs. 3 und 4 - kann eine länger dauernde Integrationsleistung angemessen anerkannt werden. Auf den zweiten Blick ergeben sich aber systembedingte Nebeneffekte, die unerwünscht und ungerecht sind.

Gemäss dieser Bestimmung soll an Personen, welche mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent erwerbstätig sind und bei denen eine volle Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr möglich sein wird, ein zusätzlicher EFB von CHF 200.- gewährt werden können.

Diese Bestimmung setzt grob falsche Anreize oder produziert Ungerechtigkeiten:

- Erstens wird sie dazu führen, dass solche Personen immer einen höheren EFB erhalten werden als Personen, welche zu 100 Prozent erwerbstätig sind. Dass das jeglicher Logik entbehrt, ist offensichtlich.

Zudem wird die Bestimmung dazu führen, dass sich Sozialhilfebeziehende „kranker“ geben, als sie eigentlich sind, weil es sich lohnt, nur Teilzeit zu arbeiten und daneben Integrationshürden zu betonen. Ein klassischer Fehlanreiz.

- Zudem ist die Gesetzesbestimmung viel zu offen. In welchen Fällen eine volle Integration in den ersten Arbeitsmarkt *nicht mehr möglich* sein soll, lässt sich kaum objektiv beantworten.

Gemäss der Bestimmung haben Jugendliche erst nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben Anspruch auf einen EFB. In der Praxis gibt es einige Kinder und Jugendliche, welche schon ab ca. 12-Jährig kleine Verdienste generieren, was gefördert werden könnte. Es stellt sich die Frage, ob sie für diese Einkommen ebenfalls einen EFB erhalten. *Das wäre allerdings eine Art Kinderarbeit – wofür sich die BKSE nicht einsetzen kann.*

Eine Regelung, die hier unnötigen Mehraufwand generiert, ist die Regelung unter Absatz 6, wonach einmalig CHF 100.- ausbezahlt werden können bei Erreichen von Sprachniveau A2. Es ist für viele weiterführenden Tätigkeiten ein höheres Niveau (nötig – und diese müsste in der Logik auch belohnt werden – die CHF 100.- werden dazu allerdings als nicht adäquat angesehen. Das Ausrichten einer IZU wäre eine zielführendere Massnahme und könnte, wenn die vorgeschlagene IZU-Regelung übernommen würde, problemlos auch erfolgsorientiert eingesetzt werden.

Ein «Bonus» bei Erwerbsaufnahme oder deutlicher Pensenerhöhung wäre prüfenswert – ggf. mit der Bedingung der Nachhaltigkeit zu verknüpfen (z.B. erst nach dem 4. Monat auszahlfähig – dann sollte in der Regel die Probezeit überstanden sein).

Jede bedürftige Person, welche eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt (oder bezahlte Arbeit) ausübt, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Erwerbseinkommen

Art. 26 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 26 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Absatz 6 streichen

Absatz 7: Bei Erwerbsaufnahme von mindestens 40% oder Pensenerhöhungen von mindestens plus 30% ist nach vier Monaten ein Bonus zu gewähren, welcher einmalig CHF 300.- beträgt.

	<p>Es soll kein Einkommensfreibetrag während der Ausbildung geben, s. Argumentation Art. 25 Absatz 3, sondern einfach einen IZU von 100.- (Angleich an Stipendiengesetzgebung).</p> <p>Problematik Lehre vs. schulische Ausbildungen (Besserstellung scheint unfair) – Beide Wege müssten gefördert werden, beide führen nachhaltig aus der Sozialhilfe hinaus – die schulischen Ausbildungen voraussichtlich sogar nachhaltiger, wie die Studien/der Fachkräftebedarf belegen.</p>	<p>korrespondieren und keine Besserstellung von Berufslehre gegenüber Schulischen Ausbildungen ergeben. Beide sind zu fördern.</p>
Artikel 28	Berücksichtigung IZU und EFB	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 29	Höchstgrenze kumulierte IZU und EFB	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 30	Voraussetzungen für IZU und EFB überprüfen	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 31	<p>Situationsbedingte Leistungen (SIL)</p> <p>Hinweis: Article 31 al 2: Est peu compatible avec l'al 1 du même article.</p>	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 32	Arten von SIL	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 33	Berücksichtigung SIL	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 34	<p>Art. 34 - Direktionsverordnung</p> <p>Art. 34 sieht vor, dass die GEF ermächtigt werden soll, die Bemessung von situationsbedingten Leistungen in einer Direktionsverordnung zu regeln. Eine solche Direktionsverordnung steht im klaren Widerspruch zu Art. 31 Abs. 1 SHG (neu). Dort wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung regelt. Art. 31 Abs. 3 SHG bestimmt für die situationsbedingten Leistungen ausdrücklich, dass deren «Festlegung und Begrenzung» vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe erfolgen muss.</p> <p>Eine Verschiebung der Rechtsetzungskompetenz an die Verwaltung (GEF) in diesem in der Praxis wichtigen Bereich ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Für eine Subdelegation an die GEF scheint jegliche gesetzliche Grundlage zu fehlen, die Weiterdelegation der Rechtsetzungskompetenz scheint unzulässig.</p> <p>Es ist juristisch zu klären, ob eine Direktionsverordnung (Subdelegation) rechtlich wasserdicht ist. Wenn nicht, ist darauf zu verzichten – sonst sind bei allen Rechtsverfahren (sind immer aufwändig) die Voraussetzungen für die Durchsetzung nicht gegeben und die Verfahrenszeit müsste abgewartet werden, bis Rechtsschlüssig gearbeitet werden könnte. Es bleibt noch genug Zeit, diese Frage vor Einführung der Verordnung schlüssig zu klären.</p> <p>Das gesamte Regelwerk wird unübersichtlich indem nebst dem SHG, der SHV, den SKOS-Richtlinien und dem Handbuch für Sozialhilfe der BKSE zusätzlich eine Direktionsverordnung</p>	<p>Vorschlag: Artikel 34 streichen, resp. Regelungen direkt einbauen, wenn hier etwas geregelt werden sollte. Es ist juristisch zu prüfen, ob die Subdelegation auf dieser Stufe möglich ist – in der vorliegenden Verordnung wird mehrmals auf das Instrument der Direktionsverordnung zurückgegriffen und für all diese Fälle gilt der hier erhobene Vorbehalt (wird nicht jedes Mal wiederholt).</p>

	<p>geschaffen wird um SIL festzulegen. Das Verhältnis der beabsichtigten Direktionsverordnung zum Handbuch Sozialhilfe der BKSE müsste dringend geklärt werden.</p>	
Artikel 35	<p>Kürzung Grundbetrag für Lebensunterhalt</p> <p>Artikel 35 Absatz 2: Mit derselben Begründung wie bei Artikel 34 muss dies in der Verordnung geregelt werden und nicht in einer Direktionsverordnung.</p>	<p>Vorschlag: Artikel 35 Absatz 2 (Direktionsverordnung streichen), Ausführungen zu den Sanktionen und Kürzungen einbauen.</p>
Artikel 36	<p>Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe</p> <p>Im Kanton Bern gibt es keinen vollständigen Leistungszug als Sanktion, sondern lediglich einen Leistungszug als Folge des Subsidiaritätsprinzips. Bei Pflichtverletzungen ist einzig eine verhältnismässige Kürzung der Leistungen zulässig (Art. 36 Abs. 1 SHG neu).</p> <p>Art. 36 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs erweckt nun aber den Anschein, dass die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werden könne, wenn eine Person sich weigere, eine Arbeit aufzunehmen oder einen Rechtsanspruch durchzusetzen. Dass dies nicht als Sanktion, sondern lediglich als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips zulässig ist, wird in der Verordnungsbestimmung zu wenig klar.</p> <p>Eine klarere Regelung könnte wie folgt lauten: Siehe Vorschlag.</p>	<p>Vorschlag: <i>1 Die wirtschaftliche Hilfe wird eingestellt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht, aufgrund fehlender Mitwirkung nicht mehr festgestellt werden kann oder von der unterstützten Person zeitnah behoben werden könnte.</i></p> <p><i>2 Die wirtschaftliche Hilfe wird teilweise eingestellt, wenn die Bedürftigkeit von der unterstützten Person zeitnah reduziert werden könnte.</i></p> <p><i>3 Die wirtschaftliche Hilfe wird insbesondere dann ganz oder teilweise eingestellt, wenn die unterstützte Person eine noch zur Verfügung stehende Stelle nicht antritt oder wenn sie ohne Weiteres durchsetzbare Ansprüche gegenüber Dritten nicht geltend macht.»</i></p>
Artikel 37	<p>Konkubinatsbeitrag</p> <p>Es ist rechtlich höchst umstritten, ob die Sozialhilfeverordnung als Rechtsgrundlage für die Definition des stabilen Konkubinates ausreicht. Es wäre deshalb empfehlenswert, diese inhaltlich berechnete Änderung im Sozialhilfegesetz zu verankern um keine unnötigen Beschwerdeverfahren durch die Instanzen zu provozieren.</p> <p>Hinweis: Article 37 al 2: Actuellement le concubinage est défini comme tel dès 5 ans de vie commune et non 2.</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen, aber Vormerken für die nächste Teilrevision Sozialhilfegesetz</p>
Artikel 38	<p>Entschädigung für Haushaltsführung</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
Artikel 39	<p>Private Motorfahrzeuge</p> <p>Abs. 3 sieht vor, dass bei der unterstützten Person ein fiktives Einkommen aufgerechnet wird, wenn diese ein ihr nicht gehörendes Motorfahrzeug regelmässig benutzt. Diese Regelung steht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Sozialhilfe, ist diskriminierend und verletzt zudem verschiedene andere Grundrechte, auch wenn sie gesellschaftlich Anklang finden dürfte und somit politisch nachvollziehbar ist.</p> <p>Die Einschränkung der betreffenden Grundrechte kann nicht ohne formell-gesetzliche Grundlage erfolgen, eine blosse Verordnungsbestimmung reicht nicht aus. Es fehlt zudem ein</p>	<p>Vorschlag: Absatz 3 streichen.</p>

ausreichendes öffentliches Interesse an dieser im Übrigen wohl auch unverhältnismässigen Norm. Abs. 3 ist somit ersatzlos zu streichen.

Art. 39 Abs. 3 – Aufwendungen verrechnen

Es macht keinen Sinn, Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen für das ausgelehnte Fahrzeug zu verringern. Die Sozialhilfe kennt da ein besseres und pragmatischeres System. In diesem Fall wird die Pauschale für Verkehr aus dem GBL gestrichen. Dies ist mit Bezug auf die SKOS-Richtlinien möglich (wird heute schon so praktiziert) und muss nicht separat geregelt werden.

Hinweis aus dem ländlichen Gebiet: Article 39 al 3: Une voiture est plus nécessaire en zone rurale qu'en zone urbaine. La personne bénéficiaire est déjà pénalisée par le fait que les frais de véhicule font partie de son entretien personnel.

Artikel 40	Angebote für Jugendliche und Erwachsene	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 41	Zumutbare Arbeit	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 42	Einkommenspfändung	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 43	Schuldentilgung Art. 43 Abs. 2 - Schulden Werden Schulden ausnahmsweise übernommen, ist immer eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung abzuschliessen. Bei laufender Unterstützung kann die Rückerstattung in kleinen Raten erfolgen.	Vorschlag: Artikel 43, neuer Absatz 3: Werden Schulden ausnahmsweise übernommen, ist immer eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung abzuschliessen.
Artikel 44	Grundpfandrechte Auf die Eintragung eines Grundpfandrechtes soll verzichtet werden können, wenn „andere Gründe dagegen sprechen“. Diese Bestimmung öffnet Ausnahmen Tür und Tor. Es ist offensichtlich nicht jeder Grund geeignet, auf eine Grundpfandrechtliche Sicherstellung zu verzichten. Die wesentlichen Gründe sind in lit. a bis c erwähnt, deshalb braucht es lit. d nicht. Es fehlen nach wie vor schlüssige Regelungen zur Grundpfandrechts-Sicherung im Ausland und der Kostenerstattungen für die dafür nötigen Aufwände der Sozialdienste. Dies wäre zu regeln – ggf. wäre bei der GEF auch eine Stelle einzurichten, die sich auf solche Fälle spezialisiert und diese Arbeit kantonal übernimmt (Klärung und Sicherstellung der einrechenbaren Quoten).	Vorschlag: Artikel 44, Lit. a... wenn sie in Absehbarer Zeit wegfällt. Rest vom Satz streichen. Artikel 44 Lit. d streichen Prüfen: Sicherstellung Grundpfandrechte im Ausland – Regeln, Support und Kostenfolge regeln.

	<p>Hinweis: Bei Wohneigentum bzw. Liegenschaftsbesitz ist immer vor Beginn der Sozialhilfeunterstützung die Einwilligung zur Eintragung eines vertraglichen Pfandrechts unterzeichnen zu lassen. Der einzutragende Betrag soll einer mindestens 5-jährigen Sozialhilfeunterstützung entsprechen.</p> <p>Ein gesetzliches Pfandrecht ist immer zu errichten für die Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft. Dies ist jeweils nachträglich beim Grundbuchamt einzutragen.</p> <p>Sämtliche anfallende Notariats- und Anwaltskosten sowie Gebühren können dem Lastenausgleich zugefügt werden.</p>	
Artikel 45	<p>Vermögensfreibeträge</p> <p>Gemäss dieser Bestimmung wird zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Es nicht klar, was mit einem Vermögensfreibetrag nach Ablösung gemeint ist, es scheint, dass in der Anwendung extreme Unterschiede festzustellen sind. Es scheint aus der Sozialhilfe-Logik keinen Sinn zu machen, bei der Ablösung von der Sozialhilfe einen Vermögensfreibetrag zu gewähren. Dies schafft unhaltbare Bevorteilung der Sozialhilfebeziehenden gegenüber Personen, die nicht auf die Leistungen des Sozialdienstes angewiesen sind. Diese Regelung ist politisch auch kaum vertretbar, weil dadurch der gesellschaftlichen Akzeptanz der Sozialhilfe Schaden zugeführt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass niemand mit Sozialhilfe bessergestellt ist als eine arbeitende Person.</p> <p>In diesem Artikel sollte zusätzlich festgehalten werden, wie die Verschiebung von Vermögen der Eltern ins Kindesvermögen verhindert und überprüft werden kann.</p>	<p>Vorschlag:</p> <p>Zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann, wird folgender Vermögensfreibetrag zugestanden:</p> <p>Hinweis: In diesem Artikel sollte zusätzlich festgehalten werden, wie die Verschiebung von Vermögen der Eltern ins Kindesvermögen verhindert und überprüft werden kann.</p>
Artikel 46	<p>Vermögensverzicht</p> <p>Mit derselben Begründung wie bei Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 2: muss dies in der Verordnung geregelt werden und nicht in einer Direktionsverordnung.</p>	<p>Vorschlag: Artikel 46 (Direktionsverordnung streichen), Ausführungen zum Vermögensverzicht einbauen.</p>
Artikel 47	<p>Umfang der Nothilfe</p> <p>Auch hier ist in Abs. 4 der Verordnung eine rechtlich unzulässige Subdelegation an die GEF vorgesehen. Der Umfang der Nothilfe muss in der Verordnung selbst festgelegt werden.</p> <p>Mit derselben Begründung wie bei Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 46: muss dies in der Verordnung geregelt werden und nicht in einer Direktionsverordnung.</p> <p>Hinweis zur Prüfung: Art. 47 SHV: Ggf. könnten hier auch Obergrenzen an Leistungen durch Spitäler bei Touristen, die bspw. in der Schweiz verunfallen, geregelt werden! So könnten Forderungen von mehreren zehntausend Franken gegenüber der öffentlichen Hand von vorneherein beschränkt werden. Das gäbe den Spitälern einen klaren Rahmen vor, diese</p>	<p>Vorschlag: Artikel 47 (Direktionsverordnung streichen), Ausführungen zur Höhe der Pauschale für den Lebensunterhalt im Rahmen der Nothilfe einbauen.</p> <p>Ggf. Prüfen: ob Obergrenzen an Leistungen durch Spitäler bei Touristen geregelt werden könnten oder diese beschränkt werden könnten?</p>

	müssten die Repatriierung von sich aus schnellstmöglich planen und umsetzen und den SD böte dies eine rechtlich bindenden Rahmen bei der Beurteilung von Gesuchten um Kostengutsprachen.	
Artikel 47 Version 2	<p>Nothilfeleistungen sollen neu auch eine angemessene Unterbringung umfassen. Das ist in all den Fällen unsinnig, bei denen eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar ist. Weshalb soll diesen Personen noch eine Unterbringung finanziert werden? Bisher war die Nichtfinanzierung der Unterbringung eines der Hauptargumente für eine Rückkehr.</p> <p>Zudem ist zu erwähnen, dass die Ansätze der Nothilfe in vielen Konstellationen ungefähr gleich hoch wie die gekürzten Ansätze der ordentlichen Sozialhilfe sein werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb illegal anwesende Personen, denen eine Rückkehr ins Heimatland zumutbar und möglich ist, mit normal Sozialhilfe beziehenden Personen praktisch gleichgestellt werden sollen.</p>	<p>Vorschlag: Es ist zu klären, wie der Passus der Unterbringung klarer und restriktiver formuliert werden kann, damit er nur dann zur Anwendung kommt, wenn «keine Unterbringung» keine Alternative darstellt (Kindsgeburt...).</p> <p>In Art. 47 Abs. 1 ist der Passus <i>eine angemessene Unterbringung</i> zu streichen.</p>
Artikel 48	Berechnung wirtschaftliche Hilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 49	<p>Wirtschaftliche Verhältnisse</p> <p>Der Verweis auf ein konkretes Kapitel in den SKOS-Richtlinien ist insofern nicht zweckdienlich, als dass die Richtlinien gerade einer formalen Überarbeitung unterworfen werden, welche bereits in einem Jahr eine Anpassung dieses Artikels nötig machen werden (Kapitel werden anders strukturiert...). Der Hinweis auf die SKOS-Richtlinien reicht (Kapitel müssen nicht genannt werden).</p>	Vorschlag: Artikel 49 Absatz 1 Lit. a und b anpassen, damit die SKOS-Kapitel nicht genannt werden.
Artikel 50	Härtefall	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 51	Wohnsitzgemeinde	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 52	Aufenthaltsgemeinde	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 53	Unterstützung	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 54	Unterstützungsanzeigen	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 55	Abrechnungen	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 56	Zuständigkeit Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 57	Kostenersatz Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 58	Rücktritt Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 59	Entzug Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 60	Beitrags- und Bemessungsperiode Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 61	Höhe der Beiträge Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen

Artikel 62	Festsetzung Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 63	Bezug Bürgerliche Sozialhilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 64	Lastenausgleich Sozialinspektion Im Vortrag wird erwähnt, dass dieser Artikel dem bisherigen entspricht. Dem ist insofern nicht so, dass der Absatz 4 gestrichen wurde, welcher sich auf die Bonus-Malus-Zahlungen bezog. Da diese wegfallen sollen, kann dieser Absatz gestrichen werden. Der Vortrag ist aber anzupassen.	Vorschlag: Keine Änderungen Vorschlag: Vortrag korrigieren
Artikel 65	Lastenausgleich - Sozialinspektorate der Gemeinden	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 66	Lastenausgleich - Aufträge der Gemeinden an Dritte	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 67	Lastenausgleichsberechtigter Betrag	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 68	Lastenausgleich Wirtschaftliche Hilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 69	Lastenausgleich - Bestattungskosten	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 70	Fallpauschalen (Besoldungs- und Fallpauschalen) Eine wesentliche Änderung in diesem Artikel ist im Vortrag nicht erwähnt. So sagt Artikel 70 Absatz 3, dass wenn die Trägerschaft eines Sozialdienstes den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene, die sich länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten, an eine andere öffentliche oder private Trägerschaft überträgt, kommen die Bestimmungen über den Einbezug von Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen zum Lastenausgleich zur Anwendung. Diese Regelung braucht Erklärungen im Vortrag. Es ist nicht ersichtlich, was diese Regelung soll und was sie bedeutet. Es können dazu nur Vermutungen angestellt werden. Zudem ist die damit verbundene Delegation von «hoheitlichen» Aufgaben wie der Sozialhilfe, die hier angetönt wird, nicht ohne weitere Regelungen vollziehbar – was zu weiteren Fragen führt. Dieser Punkt ist zu klären!	Vorschlag: Artikel 70, Absatz 3 ist im Vortrag zu erläutern oder zu streichen.
Artikel 71	Pauschale für wirtschaftliche Hilfe	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 72	Pauschale für präventive Beratung Es wird angeregt, dass es auch Ausführungsbestimmungen zu Art. 72 braucht (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Programme zur Arbeitsintegration).	Vorschlag: Ausführungsbestimmungen zu Art. 72 aufnehmen – wie die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durch den Kanton mitgefördert werden soll und wie die Programme zur Arbeitsintegration.
Artikel 73	Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 74	Pauschale für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	Vorschlag: Ergänzung: Pauschale für die Führung von Fällen zur Mietzinsreduktion. Dieser gilt dann als Fall, wenn eine Mietzinsreduktion

	Analog zum Bevorschussungs-Fall wäre ein «Fall zur Mietzinsreduktion» aufzuführen. Dies ist eine nachhaltige Massnahme zur Reduktion der Sozialhilfekosten und hilft den Betroffenen bei der Ablösung von der Wirtschaftlichen Hilfe (tieferer Bedarf/tiefere Wohnkosten).	erreicht werden konnte oder ein negatives Schlichtungsergebnis der Mietschlittstelle vorliegt.
Artikel 75	Praktikantinnen und Praktikanten	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 76	<p>Festlegen der Pauschalen</p> <p>Art. 76 Abs. 1a – Pauschale für wirtschaftliche Fälle</p> <p>Die Pauschale für den wirtschaftlichen Fall ist auf Fr. 2'500.00 anzuheben, weil die Durchführung dieser zusätzlichen Überprüfungen und Existenzminiberechnungen sehr arbeitsintensiv sind und sonst nicht mehr direkt integrativ gearbeitet werden kann.</p> <p>Die Pauschale ist zu tief angesetzt, wenn all die Mehraufwände gemäss dem neuen Sozialhilfegesetz sinnvoll und gewissenhaft umgesetzt werden sollen (siehe gelb markierte Stellen oben).</p> <p>Absatz 2: Auch hier soll nicht mittels Direktionsverordnung neu festgelegt werden, sondern die bisherige Bestimmung soll übernommen werden.</p> <p>Hinweis: Bezüglich Art. 76:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die heutige Pauschale nach altem Recht, in der die Aufwendungen der Gemeinden (11%) inbegriffen sind, ist zu tief. • Arbeitsaufwand und Infrastrukturkosten sind zu entkoppeln. • Die Fallpauschale muss mit zu definierenden Mehraufwendungen ergänzt werden können (Analog dem Fallgewicht gem. DRG im Gesundheitsbereich) • Die Fallpauschale für Präventionsarbeit sollte über der Pauschale für WSH-Fälle sein = Anreiz 	<p>Vorschlag: Art. 76, Absatz 1, Lit. a Fall wirtschaftliche Hilfe: CHF 2500.-</p> <p>Absatz 1 Lit. e (zusätzlich) Fall zur Mietzinsreduktion: CHF 485.-</p> <p>Absatz 2: ggf. umformulieren sinngemäss nach bisheriger Regelung (siehe auch Bemerkungen zu Artikel 34 und 35 oben).</p>
Artikel 77	Festlegung des lastenausgleichsberechtigten Betrags	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 78	<p>Vertrauensärztliche Untersuchungen</p> <p>Die GEF sollte die Sozialdienste bei der Rekrutierung von Vertrauensärzten (inkl. Psychiatrie) und von Vertrauens-Zahnärzten unterstützen. Das ist eine lange geforderte Massnahme, welche bei sinnvoller und kantonsweiter Umsetzung zu Kosteneinsparungen führt. Insbesondere die neuen Regelungen zum Grundbedarf, welcher krankheitsbedingte Ausnahmen ermöglicht, führt zu grosser Rechtsunsicherheit der Sozialdienste, wenn diese nicht sinnvoll durch eine Vertrauensärztliche Person unterstützt werden. Diese sollte möglichst unabhängig von «ihren Kollegen» agieren und beurteilen können – beispielsweise die Arbeitsfähigkeit oder die Einsatzbereitschaft für Integrations- und Sprachmassnahmen.</p>	Vorschlag: neuer Absatz: Die GEF unterstützt die Sozialdienste bei der Rekrutierung und der Regelung der Zusammenarbeit mit Vertrauensärzten (inkl. Psychiatrie) sowie mit Vertrauenszahnärzten.

<p>Artikel 79</p> <p>Anwaltskosten</p> <p>Begründung vgl. oben bei Art. 22 Abs. 2</p> <p>Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist in Mietangelegenheiten nicht nötig, weil die rechtlichen Grundlagen für eine Anpassung des Mietzinses einfach und das rechtliche Verfahren kostenlos und niederschwellig ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Aufgabe nicht von Sozialarbeitenden oder spezialisiertem Administrativpersonal durchgeführt werden kann. Für eine derartige Aufgabe eine Anwältin zu beauftragen, generiert unnötige Kosten und ist offensichtlich übertrieben. Falls in Einzelfällen ein Beizug wider Erwarten trotzdem nötig sein sollte, kann ein Gesuch um unentgeltliche Prozesspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes verlangt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kriterien der uP ausgerechnet im Bereich der Sozialhilfe nicht gelten sollen.</p> <p>Wesentlicher wäre der Beizug von Anwälten in Fällen von Drohungen gegenüber Mitarbeitenden von Sozialdiensten, die aufgrund der neuen Sozialhilfegesetzgebung drastisch zunehmen dürften. Hierzu müssten Wege und Möglichkeiten gefunden werden, um das Personal der Sozialdienste aus der Schusslinie zu nehmen und für sie eintreten zu können. Dies ist im Moment nur ungenügend möglich. Es ist zu prüfen, ob die Verordnung Möglichkeiten bietet – zumindest im Bereich der Anwaltschaftlichen Vertretung wäre dies möglich, wie diese Regelung zeigt. Es wäre aber auch zu prüfen, ob weitere Schritte in die Gesetzgebung aufgenommen werden können – bei nächster Gelegenheit.</p> <p>Zur Durchsetzung von Mietzinsbegehren ist ein Anwalt nicht zwingend notwendig. Jedoch entstehen Notariatskosten, wenn das Grundpfand eingetragen werden soll oder Anwaltskosten, wenn Erbschaftsregelungen getroffen oder Erbschaftsansprüche durchgesetzt werden müssen. Kurz: Oftmals entstehen Anwalts-/Notariatskosten bei der Durchsetzung von Subsidiaritätsansprüchen. Entsprechend sollten diese geltend gemacht werden können.</p>		<p>Vorschlag: Artikel 79 ändern: Die Kosten für den Beizug von Anwälten für die Regelung von Bedrohungsfällen für das Personal von Sozialdiensten kann im Lastenausgleich verrechnet werden.</p> <p>Anwalts- und Notariatskosten sollen im Lastenausgleich geltend gemacht werden können, wenn sie zur Klärung und vor allem zur Durchsetzung von Subsidiaritätsansprüchen dienen (z.B. Grundpfand, Erbschaften, Sozialversicherungen).</p> <p>Prüfen: Weitergehende Regelungen zum Schutz der Mitarbeitenden von Sozialdiensten in Ausübung ihrer Tätigkeiten.</p>
<p>Artikel 80</p>	<p>Soziale Leistungsangebote</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 81</p>	<p>Besondere Gesetzgebung</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 82</p>	<p>Abrechnung mit dem Sozialamt</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 83</p>	<p>Rechnungsführung</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p>
<p>Artikel 84</p>	<p>Datenlieferung</p> <p>Hinweis auf Fälle zur Mietzinsreduktion übernehmen (falls diese Regelung gemäss den obigen Ausführungen aufgenommen wird).</p>	<p>Vorschlag: Artikel 84 Absatz 4 ...Bevorschussungsfällen und Fälle zur Mietzinsreduktion einfordern.</p>
<p>Artikel 85</p>	<p>Fälle ausserordentlicher Höhe und Dauer</p>	

	<p>Die neuen Artikel 57 sind ein Ersatz für die wegfallenden Bonus-Malus-Systeme und erlauben es dem Kanton, eine Art «Benchmark» der Sozialdienste zu veröffentlichen. Die Regelungen im Gesetz sind in der Verordnung nicht weiter geregelt Ausnahme Art. 85 SHV.</p> <p>Es gibt allerdings schon Regelungsbedarf, welcher sich z.B. auf die Kommunikation auswirken würde. So besagt Art. 57 c (neu) SHG, dass die GEF Daten über die Gemeinden veröffentlichen darf. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen – aber vor der Veröffentlichung sind die betroffenen Gemeinden zu informieren und bei kritischen Daten ist ihnen ggf. die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen oder Erklärungen dazu abzugeben.</p> <p>Die Aufgaben im Artikel 57 können bedeutende Mehraufwände für die Gemeinden/Sozialdienste generieren. Diese sind in der Abgeltung zu integrieren.</p> <p>Die in Art. 57d SHG erwähnte Unterstützung müsste auch auf Seiten des Kantons konkretisiert werden. Es soll klar sein, was der Kanton da anbietet und wie sich die Gemeinden da Hilfe holen können.</p> <p>Hinweis: Der Kanton verfügt mit der DWH (differenzierte wirtschaftlichen Hilfe), die von allen SD abgeliefert wird, und der darauf basierenden Revision über umfassende Prüfmöglichkeiten. Die Verknüpfung der in Art. 85 Abs. 2 lit. a bis e verlangten Auskünften mit der Veröffentlichungs- oder «Prangernorm» in Art. 57 c SHG lassen offen wie der Kanton was veröffentlicht.</p>	<p>Vorschlag: Grundregeln der Kommunikation zwischen Kanton und der GEF in Bezug auf Datenveröffentlichungen (Benchmark) festlegen. Dasselbe gilt für das Unterstützungsangebot des Kantons zur Bewältigung von Fällen mit ausserordentlicher Höhe oder Dauer. Dieses Angebot ist in der SHV auszuführen und der Daten-Zugang zu konkretisieren.</p> <p>Grundsatz:</p> <p>Die Lieferung von zusätzlichen Daten wird im Grundsatz, da unnötig, abgelehnt. Der Kanton verfügt mit der DWH (differenzierte wirtschaftlichen Hilfe), die von allen SD abgeliefert wird, und der darauf basierenden Revision über umfassende Prüfmöglichkeiten.</p>
Artikel 86	Inkrafttreten	Vorschlag: Keine Änderungen
Artikel 87	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Frist für die Umsetzung ist in Ordnung, aber für grosse Dienste oder einen zweisprachigen Dienst kaum zu bewältigen, da mit vielen Rechtsfragen zu rechnen ist. Die Frist soll in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden können.</p>	Vorschlag: Diese Frist ist in begründeten Fällen auf Gesuch hin um ein weiteres halbes Jahr verlängerbar.
Änderung IKV?	Integrationsverordnung IntV	Vorschlag: Keine Änderungen
Änderung FKV	Fachkommissionsverordnung	Vorschlag: Keine Änderungen
Änderung IBV	Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	Vorschlag: Keine Änderungen
Änderung KOHV	Kantonale Opferhilfeverordnung	Vorschlag: Keine Änderungen
SLV	<p>Verordnung über die Sozialen Leistungsangebote</p> <p>Die SLV regelt die Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe gemäss Art. 58 – 77 SHG. In diesen Artikeln im Gesetz werden die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Leistungsangebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. Gestützt auf Art. 71a Absatz 2 des SHG regelt die Verordnung über die Angebote zur sozialen</p>	<p>Vorschlag: Keine Änderungen</p> <p>Die ASIV bleibt bezüglich der Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit unverändert in Kraft.</p>

	<p>Integration (ASIV) die Bereitstellung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe zur sozialen Integration in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Wir setzen voraus, dass die ASIV bezüglich der Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit unverändert in Kraft bleibt. Bezüglich der Regelung betreffend die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erwarten wir die Vernehmlassung zu den Anpassungen der ASIV hin zum System der Betreuungsgutscheine.</p>	
Direktionsverordnung	<p>Direktionsverordnung über die Bezifferung der individuellen Sozialhilfe</p> <p>Artikel 8 (Grenzwerte Verwandtenunterstützung)</p> <p>Es ist zu präzisieren, dass es sich um das steuerbare Einkommen handelt. Die Grenzwerte beim steuerbaren Vermögen sind nach rechtlicher Möglichkeit zu reduzieren, die Bestimmung ist sonst zu grosszügig.</p> <p>Artikel 8: Auch hier wird ein Kapitel der aktuellen SKOS-Richtlinien genannt, das bald schon nicht mehr gültig sein wird (Aufbau der Richtlinien ändert sich, der Inhalt bleibt bestehen). Somit diese Nennung einfach weglassen.</p> <p>Direktionsverordnung Art. 8: Da die Sozialdienste neuerdings nicht mehr automatisch Auskünfte zum steuerbaren Einkommen erhalten – noch nicht einmal vom eigenen Kanton (!): Könnte man hier oder im SHG oder in der SHV eine klare Regelung vorsehen, die dann zumindest für die Steuerverwaltung des Kantons Bern verbindlich ist?</p> <p>Das gesamte Regelwerk wird unübersichtlich indem nebst dem SHG, der SHV, den SKOS-Richtlinien und dem Handbuch für Sozialhilfe der BKSE zusätzlich eine Direktionsverordnung geschaffen wird um SIL festzulegen. Das Verhältnis der beabsichtigten Direktionsverordnung zum Handbuch Sozialhilfe der BKSE müsste dringend geklärt werden.</p>	<p>Vorschlag: Artikel 8 präzisieren, damit klar wird, dass es sich um steuerbares Einkommen handelt.</p> <p>Prüfen, ob die Bestimmung (Beträge) noch verschärft werden kann.</p> <p>Artikel 8 anpassen, damit die SKOS-Kapitel nicht genannt werden</p> <p>Prüfen: Regelung für den Datenaustausch von den Steuerämtern hin zu den Sozialdiensten (Meldepflicht bei SH und Einkommen) und/oder vereinfachte Auskunftspflicht bei Quellensteuern...</p>
Vortrag	<p>Es braucht auch Ausführungsbestimmungen zu Art. 72 SHG (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Programme zur Arbeitsintegration). Die Forcierung dieses Bereiches im SHG bedeutet eine Betonung der Integrationsaufgaben und die Anforderungen werden höher gesetzt. Dies kann Mehraufwand bedeuten. Dieser ist in der Fallpauschale zu berücksichtigen.</p> <p>Da das Sozialhilfegesetz in seiner geänderten Form nicht bei den Konsultationsunterlagen war und auch sonst noch nicht publiziert ist, ergibt sich für die Konsultation das ungute Gefühl, etwas Wesentliches übersehen zu haben.</p>	<p>Ausführungen zu den anderen neuen Regelungen des Sozialhilfegesetzes fehlen – die Verordnung regelt diese nicht, was es für die Vollzugsstellen schwierig macht, die Veränderungen einzuschätzen, für welche sie in weniger als 6 Monaten zuständig sein werden.</p>
Einführung von Gesetz und Verordnung	<p>Einführung der neuen Regelungen braucht Zeit und ausreichende Instruktion. Dem ist ausreichend Rechnung zu tragen. Eile hilft hier nicht, sondern schadet. Die Massnahmen sind</p>	<p>In der Übergangsfrist muss sichergestellt werden, dass alle Informatikanbieter die neuen Sozialhilfebeträge im System abbilden, sonst ist die Frist um 6 Monate zu erstrecken.</p>

langfristig ausgelegt und entfalten ihre Wirkung dann, wenn sie reibungslos eingeführt werden können.

Die Einführungsveranstaltungen sind im 4. Quartal 2018 durchzuführen und sollen von fachlich neutral durchgeführt werden – z.B. durch die BFH, die hier nicht vorbelastet ist. Dies ist für die Akzeptanz der neuen Regelungen wichtig, die bei der Sozialarbeit auf Widerstand stossen.

Die Sozialdienste sind (z.B. via BKSE) in die Bedarfsklärung für die Einführung ausreichend einzubeziehen (auch die französischsprachigen Sozialdienste)